

SATZUNG des Schützenvereins Wedel von 1951 e. V.

§ 1

Der Schützenverein führt den Namen

SCHÜTZENVEREIN WEDEL von 1951 e. V.

mit Sitz in 21717 Fredenbeck-Wedel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 21255 Tostedt unter der Nummer 100115 eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Ausrichtung schießsportlicher Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und dem Nordwestdeutschen Schützenbund.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Mitglied bzw. von den gesetzlichen Vertretern schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag sowie die Vereinssatzung werden damit anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes und nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1) ab Vollendung des 16. Lebensjahres durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

- 2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- 3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 1) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- 2) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen,
- 3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht zahlen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist dieser endgültig.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident/in,
- b) 1.Vizepräsident/in,
- c) Damensportleiter/in,
- d) Kassenwart/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- a) Schriftführer/in,
- b) Sportleiter/in,
- c) Jugendsportleiter/in,
- d) Schießwart/in,
- e) Kommandeur/in,

- f) Ehrenpräsident/in,
- g) Schützenkönig,
- h) Schützenkönigin,
- i) zwei Beisitzer/in,
- j) Pressewart.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Verein wird nach innen und außen in allen Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten; je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zum Ablauf dieser Amtszeit ein Ersatzmitglied einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit dagegen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus, muss eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von **zwölf Monaten** stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss auch stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe einer der Vizepräsidenten. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Präsidenten oder bei Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Präsident unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann auch von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier gelten dann die Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern und 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der hierzu erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Eine Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17
Begünstigung einzelner Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 18
Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellten Kassenprüfern. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer geben auf der Mitgliederversammlung einen Bericht von der Prüfung. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19
Haftung des Vereins

Der Vereinsvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder des Vereins mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse dürfen auf dieser Mitgliederversammlung nicht gefasst werden. Vor der Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fredenbeck, die es unmittelbar und **ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wedel zu verwenden hat.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2025 beschlossene Satzung, erlischt die bisherige Satzung des Vereins.

Wedel, den 01. Februar 2025



.....
Präsident



.....
1. Vizepräsident



.....
Kassenwart